

Weiterentwicklung der Breitbandförderung in Baden-Württemberg

Novellierung der VwV Breitbandförderung und der VwV Breitbandmitfinanzierung

Az. 647.507

Versandtag 21.02.2019

INFO 0126/2019

Das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg hat sein Programm zur finanziellen Förderung des Breitbandausbaus überarbeitet. Die novellierte VwV Breitbandförderung sowie die VwV Breitbandmitfinanzierung treten **zum 01.03.2019 in Kraft**.

Im Wesentlichen wurden folgende Änderungen vorgenommen:

Ausgestaltung der Landesförderung als subsidiär komplementäre Ergänzung zur Förderkulisse des Bundes (vgl. Ziff. 4.2 der VwV Breitbandförderung sowie Ziff. 5.3 der VwV Breitbandmitfinanzierung):

Die künftige Förderung des Breitbandausbaus des Landes Baden-Württemberg soll vorrangig über die Kofinanzierung des Bundesförderprogramms erfolgen.

Sofern sich bei Inanspruchnahme der Bundesförderung eine geringere Fördersumme ergibt als bei Inanspruchnahme der Landesförderung, wird die Kofinanzierung des Landes um den Differenzbetrag erhöht.

Die im Bundesförderprogramm nicht abgebildete isolierte Förderung von Backbone-Netzen bleibt im Landesprogramm auch weiterhin möglich.

Bessere Kofinanzierung des Bundesförderprogramms (vgl. Ziff. 5.2 der VwV Breitbandmitfinanzierung):

Erhöhung der Kofinanzierung des Landes von bisher 20 auf nunmehr 40 Prozent (80 Prozent der Bundesfördersumme); dies gilt ohne Unterschied auch für die Sonderaufrufe.

Markterkundungsverfahren (vgl. Ziff. 4.3 der VwV Breitbandförderung):

Die Rückmeldefrist bei Markterkundungen wird an die Regelung des Bundes angepasst und beträgt nunmehr acht anstatt bisher vier Wochen. Bei positiver Ausbauankündigung wird ein Meilensteinplan

Alle Gt-infos sind ausschließlich für den internen Gebrauch durch die Mitglieder bestimmt. Weitergabe ist nur mit Zustimmung des Gemeindetags zulässig.

Herausgeber: Gemeindetag Baden-Württemberg | Panoramastr. 31 | 70174 Stuttgart
Telefon: +49 711/22572-0 | Telefax: +49 711/22572-47 | gt-info@gemeindetag-bw.de | www.gemeindetag-bw.de

verpflichtend. Längere Abfragezeiträume als 3 Jahre sind nun möglich.

Darüber hinaus wird der Zeitpunkt der Betreiberauswahl freigestellt (es ist kein Projektbeginn/Spatenstich mehr notwendig).

Für **weitere Details** zu den vorgenommenen wesentlichen Änderungen verweisen wir auf das beigefügte **Schreiben des Innenministeriums vom 19.02.2019**.

Bewertung der Weiterentwicklung der Breitbandförderung des Landes Baden-Württemberg durch den Gemeindetag:

Im Rahmen intensiver Verhandlungen zwischen Land und Kommunalen Landesverbänden konnte insbesondere folgende Verbesserungen erreicht werden:

- Sollte sich für den Antragsteller bei Inanspruchnahme der Bundesförderung eine geringere Fördersumme ergeben, als dies bei einer Inanspruchnahme der Landesförderung der Fall wäre, wird die Kofinanzierung des Landes um den Differenzbetrag erhöht.
- Die Ko-Finanzierung des Landes für den Sonderaufruf Schulen und Krankenhäuser erfolgt analog der Förderung von Privathaushalten und ermöglicht damit eine Förderquote i.H.v. 90%.

Aus der kommunalen Warte wäre zudem aber auch eine Verständigung über folgende Punkte noch dringend erforderlich gewesen:

- Eine vorrangige Antragstellung beim Bund muss zumindest dann verzichtbar sein, wenn für die Inanspruchnahme der Bundesförderung eine neue Markterkundung notwendig wäre, während für die Inanspruchnahme der Landesförderung die bestehende Markterkundung weiterhin ausreichen würde.
- Die subsidiäre Landesförderung findet auch auf den FTTB-Ausbau Anwendung.
- Eine erneute Markterkundung auf der Verteilnetzebene ist verzichtbar, wenn im Projektgebiet bereits mit öffentlichen Mitteln finanzierte Investitionen getätigt wurden. Ein Projektgebiet erfasst hierbei bei Gemeinden bis maximal 10.000 Einwohner das Gemeindeterritorium. Bei Gemeinden über 10.000 Einwohner erfolgt eine Clusterung unterhalb der Gemeindegebietsgrenze.

Die durch die Nichtberücksichtigung dieser Punkte ggf. im Einzelfall entstehenden Nachteile waren aus Sicht der Kommunalen Landesverbände so gewichtig, dass **keine Zustimmung zu den nun zum 01.03.2019 in Kraft tretenden Änderungen** der beiden Verwaltungsvorschriften **erteilt werden konnte**.

Die Regelungen werden seitens des Landes gleichwohl zum 1. März 2019 in Kraft gesetzt.

Alle Gt-infos sind ausschließlich für den internen Gebrauch durch die Mitglieder bestimmt. Weitergabe ist nur mit Zustimmung des Gemeindetags zulässig.



Gt-info

Kommunaler Landesverband kreisangehöriger Städte und Gemeinden

Nr.: 04/2019 vom 05.03.2019 Seite 3

Link über Intranet (Schreiben des Innenministeriums vom 19.02.2019)

http://gemeindetag-bw.de/extranet/php/gtinfo_zusatz.php?id=8442

Link über Intranet (Novellierte VwV Breitbandförderung)

http://gemeindetag-bw.de/extranet/php/gtinfo_zusatz.php?id=8443

Link über Intranet (Novellierte VwV Breitbandmitfinanzierung)

http://gemeindetag-bw.de/extranet/php/gtinfo_zusatz.php?id=8444

Alle Gt-infos sind ausschließlich für den internen Gebrauch durch die Mitglieder bestimmt.
Weitergabe ist nur mit Zustimmung des Gemeindetags zulässig.

Herausgeber: Gemeindetag Baden-Württemberg | Panoramastr. 31 | 70174 Stuttgart
Telefon: +49 711/22572-0 | Telefax: +49 711/22572-47 | gt-info@gemeindetag-bw.de | www.gemeindetag-bw.de